

# Flugplatz Winterthur (LSPH)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter  
Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:  
Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchdrassen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.  
Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

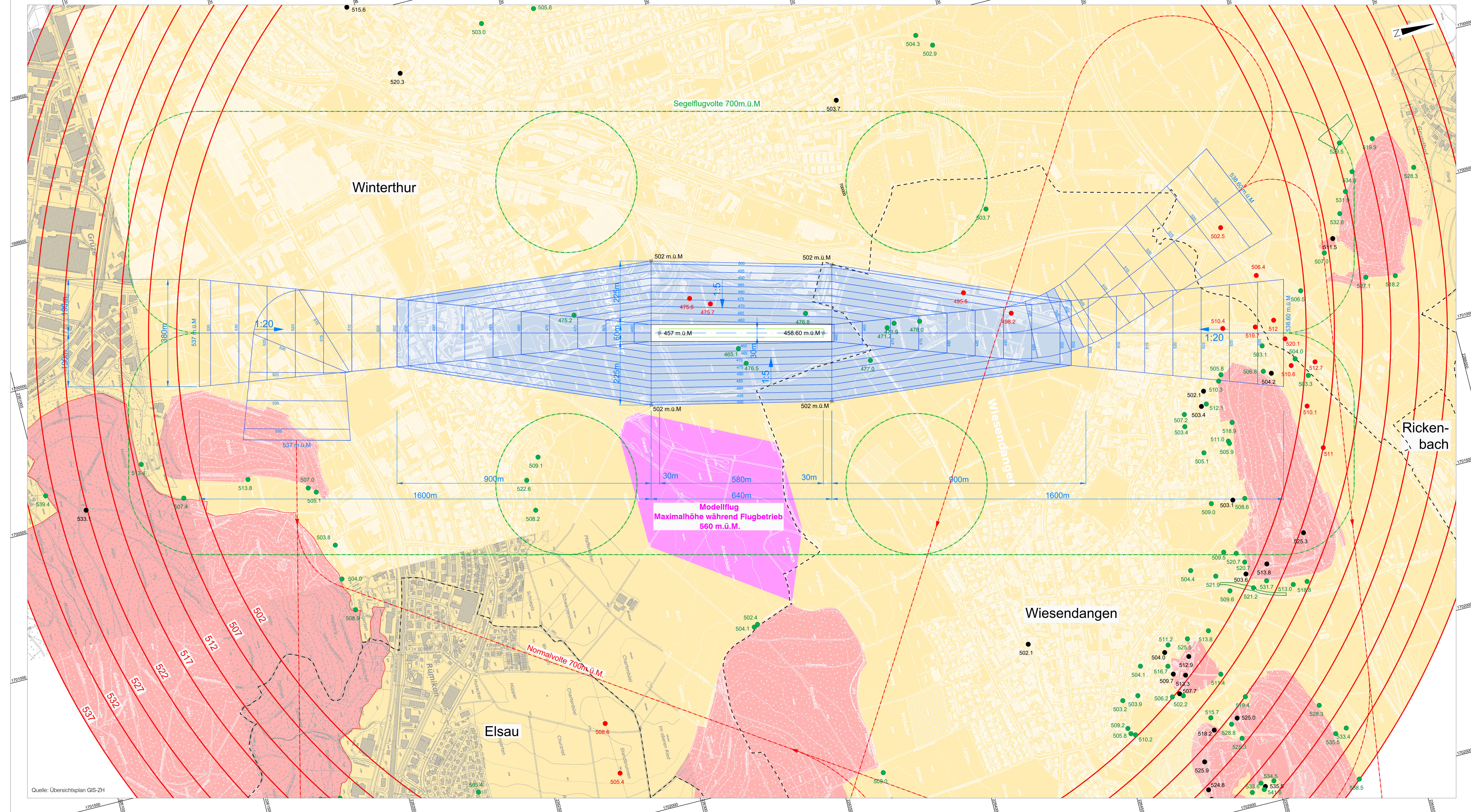
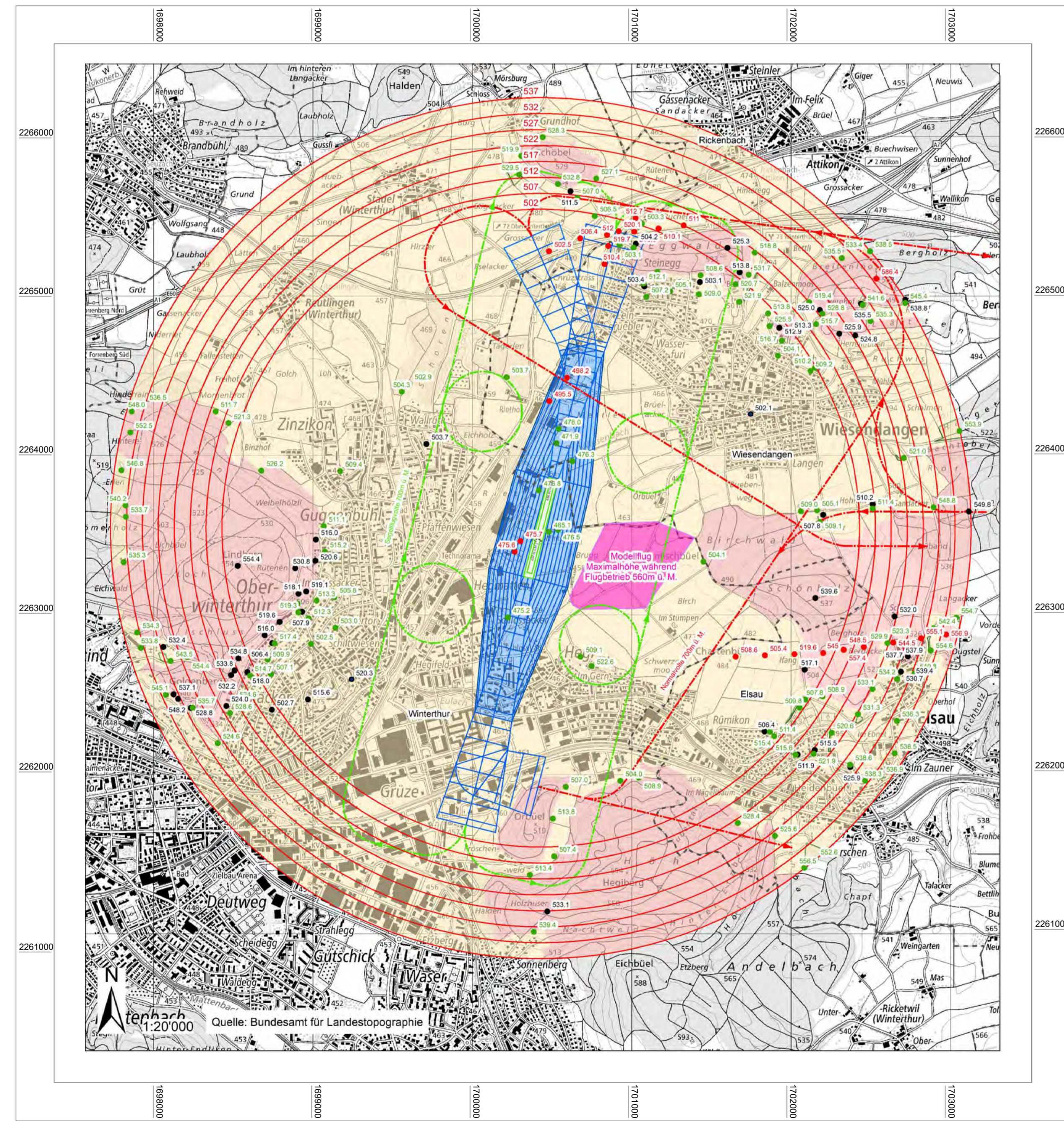
### Situation 1:5'000

Nachführungsstand der Luftfahrthindernisse: 3. November 2022  
Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [obs@bazf.admin.ch](mailto:obs@bazf.admin.ch)

Departement Bau- und Verkehrsdepartement	Stadt Winterthur
Projekt: Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster	Plan Nr.: 60/126
Datum: 31.01.2023	Vision: bama
Aufgefertigt für: Segelfluggruppe Winterthur	Massstab: 1:3'000

- Legende:**
- Pistenstrefen
  - Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
  - Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
  - Hindernisbegrenzungsfläche Modellflug
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Modellflug
  - Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (502 m ü.M.) und konische Fläche (502 m ü.M. - 537 m ü.M.)
  - Geländedurchdrassung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie Registrierungsfrist gemäss Art. 65a VIL, siehe Hinweis unten
  - Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
  - Publizierte Flugwege Helikopter gemäss Luftfahrthandbuch
  - Publizierte Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch
  - Gemeindegrenzen
  - 455.5 Höhe Baumkrone in m.ü.M.
  - 456.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.ü.M.
  - 456.5 Gebäudehöhe in m.ü.M.
  - 456.5 Antennen- / Masthöhe in m.ü.M.

**Art. 63 Bewilligungspflicht**  
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:  
a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Stacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;  
b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;  
c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchdrassen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchdrassen, gilt nur die Registrierungsfrist nach den Artikeln 65a und 65b.



Quelle: Übersichtsplan GIS-ZH